

Ausfertigung

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 11 LA 235/08
3 A 475/06

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Donat,
Kaiser-Wilhelm-Straße 93 VI, 20355 Hamburg, - 65/06-Pol-do/do -

g e g e n

die Polizeidirektion Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, - 22-Sicherstellungen (2006) -

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Sicherstellung eines Traktors
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 29. April 2009 be-
schlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 3. Kammer - vom 29. April 2008 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000.- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Sicherstellung und Verwahrung seines Traktors.

Im Zusammenhang mit einem Castortransport kam es am 10.11.2006 in der Ortschaft Karwitz auf der Kreuzung B191/L8 zu einer Blockadeaktion, die von der Polizei aufgelöst wurde. Im Rahmen dieses Einsatzes wurde unter anderem auch der Traktor des Klägers sichergestellt, den er am 13.11.2006 zurück erhielt.

Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 29.4.2008 mit Urteil vom gleichen Tag abgewiesen; auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen. Es hat die Auffassung vertreten, die Klage sei unzulässig, weil der Kläger kein berechtigtes Interesse an der Feststellung i.S.d. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO dargelegt habe. Für ein Rehabilitationsinteresse fehle es an einer diskriminierenden Wirkung der Sicherstellung. Es sei nicht erkennbar, dass durch die Sicherstellung und Verwahrung Grundrechte des Klägers schwer und tiefgreifend beeinträchtigt worden seien oder eine Grundrechtsbeeinträchtigung faktisch noch fortdauere. Das Versammlungsrecht des Klägers sei nicht tangiert, da er nach eigenem Vortrag an der Versammlung nicht teilgenommen habe. Auch das Gebot effektiven Rechtsschutzes begründe ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht. Ein Sachverhalt, der mit den von der Rechtsprechung für die Annahme eines berechtigten Interesses anerkannten Fallgestaltungen vergleichbar sei, liege nicht vor. Es sei nicht erkennbar, dass ein Schadensersatzprozess mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sei. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr sei ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht gegeben. Der Kläger mache nicht geltend, neben der Sicherstellung seines Traktors als solcher auch selbst „als Versammlungsteilnehmer“ betroffen gewesen zu sein. Vielmehr habe ein Angestellter an der Veranstaltung teilgenommen. Insoweit sei nicht erkennbar geworden, dass der Kläger seinen Traktor bei künftigen Castortransporten an Personen ausleihen werde, die wieder in eine Treckeransammlung geraten werde, bei der abermals eine Sicherstellung des Traktors vorgenommen werde.

Zur Begründung seines Zulassungsantrags macht der Kläger geltend, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einem Verfahrensmangel, denn die Abweisung der Klage als unzulässig sei für ihn überraschend gewesen. Die Klage sei gemeinsam mit anderen Verfahren ausschließlich zu Fragen der Begründetheit verhandelt und nur insoweit sei auch gerichtliche Sachaufklärung betrieben worden, worauf es für das angefochtene Urteil jedoch nicht angekommen sei. Ein richterlicher Hinweis zu einer etwa fehlenden Verfahrensvoraussetzung sei hingegen nicht erfolgt. Hierdurch seien sein Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG und die richterliche Hinweispflicht aus § 86 Abs. 3 VwGO verletzt worden.

Bei entsprechendem richterlichen Hinweis hätte er vorgetragen, welche Nachteile und wirtschaftliche Folgen die mehrtägigen Entbehrung des Traktors für ihn zur Folge habe, insbesondere dass dessen Sicherstellung einen Eingriff nicht nur in die Nutzungsmöglichkeiten des Traktors, sondern in seinen eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb bedeute. Er hätte dann vortragen können, warum er an der Ausübung seines Berufs mehr als nur unerheblich gehindert gewesen sei.

Die mit der Beschlagnahme verbundene Speicherung seiner persönlichen Daten in zentralen polizeilichen Datenbanken habe zur Folge, dass die Schwelle für künftige Eingriffe in seine Rechte bei nachfolgenden polizeilichen Ereignissen sinke.

Ebenfalls überraschend sei es, dass die Entscheidung des Gerichts allein die förmliche Sicherstellung und Verwahrung, nicht aber die vorausgehende tatsächliche Beschlagnahme als Eingriffsakt ansehe. Eine Herausgabeaufforderung sei nicht erfolgt, weshalb die Sicherstellung als Realakt zu werten sei. Dies habe zur Folge, dass insoweit die Feststellungsklage nach § 43 VwGO einschlägig sei, für die das Vorliegen eines einfachen Feststellungsinteresse genüge. Auf richterlichen Hinweis hätte er zur Rechtsqualität der Sicherstellung, zur Klageart und zum Feststellungsinteresse weiter vorgetragen, so dass das Gericht die Klage für zulässig hätte erachten müssen.

Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung. Die „Grenzen der Versammlungsfreiheit mit behindernden Wirkungen für Dritte“ sei umstritten. Die Zulässigkeit von Fahrzeugblockaden werde von Gerichten heterogen beurteilt. Anders als bei anderen Blockaden werde im Zusammenhang mit Castortransporten die Sicherstellung von Traktoren als Bestrafungs- und Disziplinierungsinstrument gegen lästige Bürgerproteste eingesetzt. Eilrechtsschutz sei in der konkreten Situation nur sehr schwer zu erlangen. Eine ggf. erforderliche gleichzeitige Klageerhebung sei kostenpflichtig. Rechtsschutz sei somit vor Erledigung realistischerweise kaum erfolgreich zu erlangen. Auch sei die Justiziabilität erledigter Eingriffsakte für präventivpolizeiliche Eingriffe in das Eigentum und den einge-

richteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht hinreichend geklärt. Bei repressiven Eingriffen sei auch nachträglich jeder Grundrechtseingriff nach § 98 Abs. 2 StPO direkt oder analog justizierbar. Eingriffsakte in Grundrechte aus Art. 14 GG unterlägen nach der angefochtenen Entscheidung keiner gerichtlichen Überprüfung. Das Gericht verlange offenbar, dass ein durch Richtervorbehalt geschütztes Grundrecht betroffen sei oder bei Eigentumseingriffen mindestens die dauernde Sachentziehung. Dies stehe im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei erledigten Eingriffsakten. Die gesamte Polizeimaßnahme sei zudem „doppelfunktional“ gewesen. Die Beschlagnahme der Traktoren sei auf das Polizeirecht gestützt worden, während Maßnahmen gegen Personen zur Strafverfolgung in Ermittlungsverfahren erfolgt seien. Wahlweise könne die Polizei zudem den Schwerpunkt der Maßnahme mit Doppelcharakter so wählen, dass möglichst geringe Rechtsschutzmöglichkeiten gegeben seien. Die grundsätzliche Bedeutung folge zudem daraus, dass in einem Rechtsstaat belastende Akte der Polizei gegen den Bürger justizierbar sein müssten, damit die Polizei nicht „Recht und Gesetz“ umgehen könne.

Die angefochtene Entscheidung weiche zudem von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ab und beruhe auf dieser Divergenz. Während in der älteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie in der angefochtenen Entscheidung auf einen „tiefgreifenden Grundrechtseingriff“ abgestellt worden sei, würden die Anforderungen an das Rechtsschutzbedürfnis in einer jüngeren Entscheidung (B. v. 31.10.2007 - 2 BvR 1346/07 -) weiter gefasst und stärker darauf abgestellt, dass anders kein Rechtsschutz erlangt werden könne. Ausweislich auch weiterer Entscheidungen (17.7.2006 - 2 BvR 536/05 -, 30.11.2006 - 2 BvR 1418/05 -) stelle das Bundesverfassungsgericht den Rechtssatz auf, dass Art. 19 Abs. 4 GG nachträglichen Rechtsschutz bei staatlichen Eingriffen gebiete, wenn die Belastung durch den Hoheitsakt zeitlich begrenzt sei und deshalb Rechtsschutz nicht angemessen während andauernder Belastung erlangt werden kann. Demgegenüber beschränke die angefochtene Entscheidung den Rechtsschutz auf ein Freiheitsgrundrecht, bei dem Eingriffe unter Richtervorbehalt stehen. Auch setze die Wiederholungsgefahr nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (B. v. 25.6.2007 - 2 BvR 1293/04 -) voraus, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, künftig werde ein Lebenssachverhalt eintreten, der mit dem erledigten Sachverhalt so viele tatsächliche Überschneidungen aufweise, dass von einem erneuten Auftreten der zunächst erledigten konkreten Beschwer gesprochen werden könne. Bei Anwendung dieser Kriterien sei vorliegend eine Wiederholungsgefahr zu bejahen. Demgegenüber liege nach der angefochtenen Entscheidung eine Wiederholungsgefahr nur vor, wenn im wesentlichen unveränderte tatsächliche Umstände vorlägen.

Die „vorstehenden Ausführungen“ begründeten auch den Zulassungsgrund der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und den Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und führt aus, das Verwaltungsgericht habe zutreffend ein besonderes Interesse des Klägers an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit verneint. Bereits in der mündlichen Verhandlung habe der Vorsitzende das Vorliegen eines Feststellungsinteresses angezweifelt. Das Verwaltungsgericht habe alle tragenden Gesichtspunkte seiner Entscheidung in der mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt nicht vor. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die angefochtene Entscheidung mit einem sie tragenden abstrakten Rechtssatz von einem ebensolchen Rechtssatz in einer Entscheidung insbesondere des Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgerichts abweicht, der sich auf dieselbe Rechtsvorschrift bezieht (BVerwG, B. v. 1.9.1997 - 8 B 144/97 - NVwZ-RR 1998, 514; Bader u.a., Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl., § 124 Rn. 52, f 55). Der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe überzogene Anforderungen an das Feststellungsinteresse gestellt, indem es darauf abgestellt habe, ob ein tiefgreifender Grundrechtseingriff vorliege. Damit sei es von den seinerseits angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abgewichen. Nach den Rechtsgrundsätzen dieser Entscheidungen sei ein Feststellungsinteresse zu bejahen. Diese Divergenzrüge greift nicht durch.

Mit Beschluss vom 30.11.1989 - 2 BvR 3/88 - (NJW 1990, 1033) hat das Bundesverfassungsgericht in Fortführung seiner Rechtsprechung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses verlangt. Dieses bestehe im Fall der Erledigung des mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens fort, wenn entweder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung anderenfalls unterbliebe und der gerügte Grundrechtseingriff besonders belastend erscheine oder eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen sei oder die aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer noch weiterhin beeinträchtige. In Fällen „besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße“ sei zur Vermeidung unzumutbarer Verkürzung des Grundrechtsschutzes vom Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses auch dann auszugehen, wenn

die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich auf eine Zeitspanne beschränke, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangen könne. Einen solchen besonders belastenden Grundrechtsverstoß verneinte es für die Frage der Freistellung eines Strafgefangenen von der Arbeitspflicht nach zwischenzeitlich verbüßter Straftat.

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung strafrichterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse im Beschluss vom 30.4.1997 - 2 BvR 817/90 u.a. - (BVerfGE 96, 27 = NJW 1997, 2163) ausgeführt, mit dem in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Effektivität des Rechtsschutzes sei es grundsätzlich vereinbar, wenn die Gerichte ein Rechtsschutzinteresse nur solange als gegeben ansehen, als ein gerichtliches Verfahren dazu dienen könne, eine gegenwärtige Beschwer auszuräumen, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen. Darüber hinaus sei

„ein Rechtsschutzinteresse aber auch in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe gegeben, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann.“

Effektiver Grundrechtsschutz gebiete es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhalte, die Berechtigung des schwerwiegenden - wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden - Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen.

Mit Beschluss vom 3.2.1999 - 1 PKH 2.99 - (Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 1) hat das Bundesverwaltungsgericht den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung für die Frage verneint, welche Anforderungen an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu stellen sind, wenn die Polizei Gegenstände sicherstelle und dadurch Grundrechte beeinträchtige, weil diese - soweit sie in verallgemeinerungsfähiger Weise beantwortet werden könne - in der Rechtsprechung geklärt sei. Insoweit verwies das Bundesverwaltungsgericht neben seinem Urteil vom 29.4.1997 - 1 C 2.95 - (Buchholz 310 § 43 VwGO Nr. 127) zum berechtigten Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der ein Rechtsschutzinteresse „auch in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe gegeben“ sei; dies käme insbesondere bei Anordnungen in Betracht, die das Grundgesetz vorbeugend dem Richter vorbehalten habe.

Den vom Kläger angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist nicht zu entnehmen, dass sich dessen Rechtsprechung zum (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse geändert hätte. Im Beschluss vom 17.7.2006 - 2 BvR 536/05 - (BeckRS 2006 25345) führt das Gericht vielmehr mit Blick auf eine polizeiliche vorläufige Festnahme des Betroffenen aus, dass ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels fortbestehen kann, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage „in besonderer Weise schutzwürdig“ ist. Neben den Gesichtspunkten der Wiederholungsfahr, der Beseitigung fortwirkender Beeinträchtigungen und des Rehabilitationsinteresses bei diskriminierenden Eingriffen stellt das Bundesverfassungsgericht insoweit unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 30.4.1997 ausdrücklich auf die Fälle der „schwerwiegenden Grundrechtseingriffe“ ab. Diese Rechtsprechung führt das Gericht mit seinem Beschluss vom 30.11.2006 - 2 BvR 1418/05 - (NSTZ-RR 2007, 92) fort, wenn es unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung für den Fall der Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels in Fällen „gewichtiger, aber in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse“ anerkennt. Vergleichbares gilt für den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.2007 - 2 BvR 1346/07 - (BeckRS 2007 28256), wenn darin die Rechtsprechung des Gerichts dahingehend wiedergegeben wird, es habe die Notwendigkeit eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auch in Fällen bereits erledigter Eingriffe anerkannt, „wenn gegen schwerwiegende Grundrechtseingriffe durch die Exekutive“ kein gerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden kann.

Von diesen rechtlichen Maßstäben ist das Verwaltungsgericht ausgegangen. Die angegriffene Entscheidung gibt keinen Anhalt für die Annahme des Klägers, das Verwaltungsgericht verlange „offenbar, dass ein durch Richtervorbehalt geschütztes Grundrecht betroffen ist, oder bei Eingriffen in das Eigentum mindestens die dauerhafte Sachentziehung“ gegeben sei. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht derartige Gesichtspunkte lediglich als vergleichende Maßstäbe zur Bewertung der Betroffenheit des Klägers im Rahmen der Prüfung des Vorliegens insbesondere eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs herangezogen. Dabei hat es sich keineswegs auf die Prüfung beschränkt, ob ein durch Richtervorbehalt geschütztes Grundrecht beeinträchtigt ist oder eine dauerhafte Sachentziehung vorliegt, sondern hat solche Gesichtspunkte nur im Sinn regelmäßig hinreichender, aber nicht stets erforderlicher Voraussetzungen für ein fortdauerndes Feststellungsinteresse angeführt.

Auch soweit der Kläger die Divergenzrüge unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsfahr erhebt, greift dieser Einwand nicht durch. Es ist nicht erkennbar, dass die ange-

fochtene Entscheidung mit einem sie tragenden abstrakten Rechtssatz von einem eben-
solchen Rechtssatz in dem vom Kläger angeführten Nichtannahmebeschluss des Bun-
desverfassungsgerichts vom 25.6.2007 - 2 BvR 1293/04 - (juris) abweicht. Nach diesem
Beschluss ist eine - für den konkreten Fall verneinte - Wiederholungsgefahr im Sinn der in
Bezug genommenen Rechtsprechung des Gerichts „zu besorgen“, wenn mit hinreichen-
der Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, künftig werde ein Lebenssachverhalt eintreten, der
mit dem erledigten Sachverhalt so viele tatsächliche Überschneidungen aufweist, dass
von einem erneuten Auftreten der zunächst erledigten konkreten Beschwer gesprochen
werden kann. Diesem Maßstab entspricht die ständige Rechtsprechung der Verwaltungs-
gerichte (BVerwG, B. v. 9.5.1989 - 1 B.166/88 -, Buchholz § 113 VwGO Nr. 202 = juris
Rn. 7; B. v. 16.10.1989 - 7 B 108/89 -, NVwZ 1990, 360; Nds. OVG, U. v. 19.2.1997 - 13 L
4115/95 -, NVwZ-RR 1998, 236;), nach der für eine hinreichend bestimmte Gefahr erfor-
derlich ist, dass unter im wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Um-
ständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird bzw. ein gleichartiges Verwal-
tungshandeln zu erwarten ist. Diesen Maßstab hat das Verwaltungsgericht zugrunde ge-
legt. Eine Divergenz i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt darin nicht. Ob das Verwal-
tungsgericht - wie der Kläger meint - bei Anwendung dieses Maßstabs eine Wiederho-
lungsgefahr habe annehmen müssen, betrifft ausschließlich die Rechtsanwendung im
Einzelfall und begründet keine Divergenz.

Die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sind ebenfalls nicht gegeben. Grund-
sätzliche Bedeutung im Sinn dieser Bestimmung hat eine Rechtssache, wenn für die Ent-
scheidung der Vorinstanz eine grundsätzliche, in der Rechtsprechung noch nicht geklärte
Rechts- oder Tatsachenfrage von Bedeutung war, die auch für die Entscheidung im Beru-
fungsverfahren erheblich wäre und deren Klärung im Interesse der einheitlichen Rechts-
anwendung oder der Fortbildung des Rechts geboten erscheint (Sodan/Ziekow, Verwal-
tungsgerichtsordnung, 2. Auflage, § 124 Rn. 127).

Die Ausführungen des Klägers zeigen keine solche in ihrer Bedeutung über den zugrunde
liegenden Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage auf.
Die von ihm hierzu angeführte Frage der „Justiziabilität erledigter Eingriffsakte“ ist - wie
zur Divergenzrüge dargelegt - durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und
des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. So hat das Bundesverwaltungsgericht (B. v.
3.2.1999, a.a.O.) die grundsätzliche Bedeutung der Frage, welche Anforderungen an das
(Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse zu stellen sind, wenn die Polizei Gegenstände si-
cherstelle und dadurch Grundrechte beeinträchtigt bereits verneint, weil diese - soweit sie
in verallgemeinerungsfähiger Weise beantwortet werden könne - in der Rechtsprechung

geklärt sei. Dies betrifft gerade die vom Kläger angeführten „präventivpolizeilichen Eingriffe in das Eigentum“ einschließlich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Das Vorbringen des Klägers wirft insoweit keine weitergehende klärungsbedürftige Fragestellung auf. Die Überprüfung der gebotenen Einzelfallwürdigung bei Anwendung der vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht insoweit gleichermaßen vertretenen Rechtsgrundsätze lässt naturgemäß nicht eine über die Bedeutung für den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Klärung einer Rechts- oder Tatsachenfrage zu.

Auch die Ausführungen des Klägers, die gesamte Polizeimaßnahme sei „doppelfunktional“ gewesen und die Polizei könne „wahlweise“ den Schwerpunkt ihrer Maßnahme an rechtsschutzverkürzenden Erwägungen ausrichten, zeigen keine über den Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftige Frage auf und sind im Übrigen bereits in der Sache unzutreffend. Zur Annahme einer „Doppelfunktionalität“ gelangt der Kläger, weil er zunächst das Geschehen anlässlich der „Blockade“ insgesamt als eine einheitliche, nämlich „gesamte“ Polizeimaßnahme begreift, sodann aber die Heranziehung unterschiedlicher Eingriffsermächtigungen beanstandet. Dabei lässt er außer acht, dass es sich bereits nach seinem Vortrag gerade um zu unterscheidende polizeiliche Maßnahmen zum einen gegen Sachen (Beschlagnahme der Traktoren) zur Beseitigung einer Verkehrsbehinderung und zum anderen gegen Personen (Strafverfolgung in Ermittlungsverfahren) handelt. Insofern ist vielmehr unmittelbar einleuchtend, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Sachen ebenso wenig in Betracht zu ziehen ist wie eine „Sicherstellung“ von Personen. Vielmehr tragen die unterschiedlichen Eingriffsermächtigungen sachlichen Erfordernissen Rechnung, ohne damit - wie der Kläger annimmt - eine Umgehung von Recht und Gesetz zu eröffnen.

Die vom Kläger als rechtsgrundsätzlich angesehene Rechtsfrage der Zulässigkeit von Fahrzeugblockaden mit Blick auf die Grenze der Versammlungsfreiheit bei behindernder Wirkung für Dritte, kann bereits deshalb im vorliegenden Rechtsstreit voraussichtlich keiner Klärung zugeführt werden, weil der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 29.4.2008 gar nicht geltend macht, selbst an einer Versammlung bzw. „Blockade“ teilgenommen zu haben, vielmehr ein Angestellter mit dem Fahrzeug an der vom Kläger als „Abgrillen“ dargestellten Veranstaltung teilgenommen haben soll. Kann sich der Kläger deshalb auf den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG mangels Beeinträchtigung der danach weder von ihm noch seinem Angestellten unter Mitführen des Traktors ausgeübten Versammlungsfreiheit nicht berufen, so wird auch die auf die Auslegung dieses Schutzbereichs gezielte Rechtsfrage in einem Berufungsverfahren nicht zu beantworten sein.

Ebensowenig liegt der gerügte Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vor. Das Verwaltungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG wie auch die richterliche Hinweispflicht aus § 86 Abs. 3 VwGO nicht verletzt, selbst wenn es ihn - wie er geltend macht - in der mündlichen Verhandlung nicht auf gegen die Zulässigkeit der Klage gegebene Bedenken hingewiesen hat; eine Überraschungsentscheidung ist auch dann nicht gegeben.

Eine durch richterlichen Hinweis zu vermeidende, unzulässige Überraschungsentscheidung und damit ein Gehörsverstoß liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchten (BVerwG, B. v. 2.1.2008 - 3 B 37/07 -, juris; Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Auflage, § 138 Rn. 146; Bader u.a., a.a.O., § 138 Rn. 43 jew. m. w. Nachw.). Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, darf das Gericht grundsätzlich davon ausgehen, dass sich der Prozessbevollmächtigte mit der maßgeblichen Sach- und Rechtslage hinreichend vertraut gemacht hat (Sodan/Ziekow, a.a.O, m. w. Nachw.). So liegt es auch hier, zumal die Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits mit der Klageschrift vom 11.12.2006 ausdrücklich „(Fortsetzungsfeststellungs-)klage“ erhoben und damit deutlich gemacht hat, dass sie die besonderen prozessualen Implikationen einer der Klageerhebung vorhergehenden Erledigung der Hauptsache, insbesondere also die spezifischen Anforderungen an das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses im Sinn eines (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresses, bereits in den Blick genommen hat (vgl. BFH, B. v. 17.4.1997 - VII B 200/96 -, juris). Damit erübrigte sich ein diesbezüglicher Hinweis des Gerichts. Eine Überraschungsentscheidung liegt grundsätzlich nicht vor, wenn das Gericht - wie vorliegend - einen Rechtsstandpunkt eingenommen hat, der aufgrund der vorhandenen Rechtsprechung bekannt sein konnte (Sodan/Ziekow, a.a.O, m. w. Nachw.). Auch aufgrund der gemeinsamen Verhandlung mit gleichgelagerten Verfahren unter - so der Vortrag des Klägers - ausschließlicher Sachaufklärung und Erörterung zu Fragen der Begründetheit der Klagen bzw. des Unterbleibens einer Erörterung der Zulässigkeit der Klage bestand keine Veranlassung zu der Annahme, die erkennende Kammer habe insoweit bereits abschließend beraten und deren Zulässigkeit bejaht. Auch kann ein Beteiligter nicht generell erwarten, das Gericht werde zumindest Andeutungen zur Rechtslage machen oder bereits vor der abschließenden Beratung vorab seine Rechtsauffassung darlegen (vgl. BVerwG, B. v. 23.10.2008 - 4 B 30/08 -, juris). Zudem hätte die Prozessbevollmächtigte des Klägers insbesondere die Frage des (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresses ohne weiteres in die Erörterung der Sach- und

Rechtsslage einbringen und angesichts der ihr zugänglichen Rechtsprechung und Literatur hierzu ihrerseits vorsorglich vortragen können.

Vergleichbares gilt auch hinsichtlich der Rechtsfrage, ob der Sicherstellung und Verwahrung des Traktors des Klägers ein Verwaltungsakt der Beklagten zugrunde liegt oder ob die polizeiliche Maßnahme als Realakt zu werten ist. Diese typischerweise mit den polizeirechtlichen Begriffen der Sicherstellung und Beschlagnahme verbundenen Rechtsfragen mussten sich einem Prozessbevollmächtigten, der sich mit der maßgeblichen Sach- und Rechtsslage hinreichend vertraut gemacht hat, ohne weiteres aufdrängen. Auch hat der Kläger die Entscheidungserheblichkeit dieses Gesichtspunkts nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung die in der Rechtsprechung für die sog. Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO wie auch entsprechend für die Feststellungsklage nach § 43 VwGO entwickelten Maßstäbe zur Prüfung eines fortbestehenden (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresses nach Eintritt eines erledigenden Ereignisses zugrunde gelegt. Insoweit kommt der Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Realakt, auf die das Vorbringen des Klägers abhebt, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Insbesondere trifft seine Annahme nicht zu, bei Vorliegen eines Realakts sei ein „einfaches Feststellungsinteresse“ ausreichend, das nicht den an ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu stellenden Anforderungen entsprechen müsse. Insoweit fehlt es auch an einer tragfähigen Begründung, weshalb die Rechtsschutzgewährung bei Verwaltungs- und Realakten insoweit von unterschiedlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig sein sollte. Weder der Gesichtspunkt der Intensität der (Grund-) Rechtsbetroffenheit noch die verwaltungsverfahrensrechtliche Ausgestaltung des Rechtsbegriffs des Verwaltungsakts oder die an diesen Rechtsbegriff anknüpfenden besonderen verwaltungsprozessualen Bestimmungen legen dies nahe. Deshalb kann auch offen bleiben, ob die Sicherstellung des Traktors des Klägers nach § 26 Abs. 1 Nds. SOG einen Verwaltungsakt darstellt und welche Bedeutung für diese Frage der nachfolgenden schriftlichen Sicherstellungsverfügung zukommt.

Im Übrigen hat der Kläger auch keinen entscheidungserheblichen Sachvortrag geltend gemacht, den er bei richterlichem Hinweis auf ein zweifelhaftes bzw. fehlendes Feststellungsinteresses vorgetragen hätte (vgl. dazu BVerwG, B. v. 2.1.2008 - 3 B 37/07 -, juris; . Zwar hat er geltend gemacht, dass er in diesem Fall zu den Nachteilen und wirtschaftlichen Folgen der Sicherstellung auch unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorgetragen hätte. Einen ein (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse begründenden tiefgreifenden oder schwerwiegenden Grundrechtseingriff legt dieses Vorbringen nicht dar. Auch wenn der Kläger ein solches Interes-

se damit unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes geltend machen wollte, greift dies nicht durch. Insoweit ist dies bereits deshalb zu verneinen, weil das erledigende Ereignis - nämlich die Rückgabe des Traktors - bereits vor Klageerhebung eingetreten war, so dass der Kläger gehalten war, unmittelbar Klage auf Schadensersatz zu erheben (BVerwG, U. v. 20.1.1989 - 8 C 30/87 -, NJW 1989, 2486). Vergleichbares gilt hinsichtlich der Speicherung persönlicher Daten des Klägers in polizeilichen Datenbanken. Einen Anspruch auf Löschung der über ihn gespeicherten Daten konnte der Kläger ggf. unter Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes unmittelbar gegenüber der zuständigen Polizeibehörde verfolgen. In einem solchen Verfahren wären insbesondere die einschlägigen Rechtsgrundlagen der §§ 30 ff Nds. SOG und ggf. die Frage der Rechtswidrigkeit der Datenerhebung und / oder -speicherung zu prüfen. Ein (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse ergibt sich aus diesem Vortrag des Klägers somit nicht.

Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Insoweit hat der Kläger bereits den Darlegungsanforderungen nicht genügt. In der Begründung des Zulassungsantrages ist grundsätzlich unter konkreter Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Einzelnen darzulegen und zu begründen, weshalb der benannte Zulassungsgrund erfüllt ist. Im Fall der Geltendmachung mehrerer Zulassungsgründe müssen dabei alle diese Gründe regelmäßig jeweils selbständig dargelegt werden (Nds. OVG, B. v. 1.9.2008 - 5 LA 305/05 -; Bader u. a., VwGO, 4. Aufl., § 124a Rn. 81). Es obliegt nicht dem erkennenden Senat, sondern gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dem Rechtsbehelfsführer, einzelne Zulassungsgründe nicht nur ausdrücklich oder zumindest konkludent zu bezeichnen, sondern ihnen auch jeweils diejenigen Elemente seiner Kritik an der erstinstanzlichen Entscheidung klar zuzuordnen, mit denen er das Vorliegen des jeweiligen Zulassungsgrundes darlegen möchte (Nds. OVG, B. v. 12.6.2006 - 5 LA 80/06 -; Bader u. a., a. a. O., § 124a Rn. 81 m. w. Nachw.). Insbesondere ist es nicht die Aufgabe des Senats, sich aus umfangreichen Ausführungen zu anderen Zulassungsgründen dasjenige herauszusuchen, was sich bei wohlwollender Auslegung aufgrund rechtlicher Erheblichkeitsprüfung des Gerichts auch einem weiteren Zulassungsgrund zuordnen ließe (vgl. Nds. OVG, B. v. 28. 10. 2008 - 6 AD 2/08 -, www.dbovg.niedersachsen.de).

Aus diesem Grund hat der Kläger den Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) nicht ausreichend dargelegt, denn die bloße Bezugnahme auf „vorstehende Ausführungen“ genügt den Darlegungsanforderungen auch insoweit nicht. Zudem müsste er darlegen, dass die Sache überdurchschnittliche Schwierigkeiten aufweist, somit den Normalfall an Schwierigkeit erheblich

übersteigt, so dass die Schwierigkeit in der Sache signifikant über dem Durchschnitt verwaltungsgerichtlicher Fälle liegt (vgl. Bader u.a., a.a.O., § 124 Rn. 35 m. w. Nachw.). Eine solche überdurchschnittliche tatsächliche oder rechtliche Komplexität der Sache hat der Kläger nicht dargelegt.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Heidelmann

Tröster

Specht

Ausgefertigt

- 6. Mai 2009

Lüneburg, den

L. J. Raff
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

